

STADT DROLSHAGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 35

„Wohnbebauung Am Hebberg“

im Stadtteil Frenkhausen

Umweltbericht

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung



07.04.2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .	5
1.1.1	Städtebauliches Konzept / Nutzungen	5
1.1.2	Verkehrerschließung.....	6
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.2.1	Fachpläne.....	6
1.2.2	Fachgesetze	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	10
2.1	Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	10
2.1.1	Artenschutzrechtliche Relevanz.....	10
2.1.2	Planungsrelevante Arten	12
2.1.3	Fazit	15
2.2	Schutzgut Pflanzen.....	16
2.3	Schutzgut Fläche.....	17
2.4	Schutzgut Boden, Altlasten / Bergbau	18
2.5	Schutzgut Wasser	19
2.6	Schutzgut Luft / Klima	20
2.7	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern	20
2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	20
2.9	Schutzgebiete.....	21
2.10	biologische Vielfalt.....	21
2.11	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung.....	22
2.12	Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	23
3	Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	23
3.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung	23
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	24
3.3	Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren .	24
3.3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben.....	24
3.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	24
3.3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	24
3.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	24

3.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	25
3.3.6	Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
3.3.7	Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe	25
3.3.8	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)	25
4	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	25
4.1	Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	25
4.1.1	Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	25
4.1.2	In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten....	26
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen .	26
4.2.1	Kompensationsmaßnahmen	26
4.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	30
5	Zusätzliche Angaben	30
5.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans.....	30
5.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	30
5.3	Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden	33

1 Einleitung

Die Stadt Drolshagen hat durch die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnbebauung Am Heberg“ gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Mithilfe des Bauleitplans soll der östliche Siedlungsrand des Ortsteils Frenkhausen zu beiden Seiten der Gemeindestraße „Auf der Heide“ mit einem Abzweig in südlicher Richtung einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung zugeführt werden.



Abb.1: Luftbild mit Umgebung

Es handelt sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, der auf der Grundlage eines von der Vorhabenträgerseite vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplans aufgestellt wird.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Frenkhausen und bildet einen neuen Siedlungsabschluss zum Landschaftsraum. Ca. 150 m weiter östlich des Plangebietes befinden sich nur noch ein Reiterhof mit Einstellpferden, Schulbetrieb und Zucht. Im Anschluss daran fällt das Gelände langsam bis zum Biggensee ab.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Dumicke, Flur 15, Flurstücksnummern 418 (tlw.), 427 (tlw.), 483, 719, 721, 727 (tlw.), 732 und 733 teilw.. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 0,52 ha.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt. Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungen

Die Gemeindestraße „Auf der Heide“ stellt innerhalb des Plangebietes ein Art Grat dar. Das Gelände fällt von dort in Richtung Norden relativ moderat um ca. 2,50 Meter bis zur Plangebietsgrenze. In Richtung Süden beträgt der Höhenunterschied bis zur Plangebietsgrenze ca. 9,50 Meter.

Hier soll die geplante Wohnbebauung den siedlungsmäßigen Abschluss in die Landschaft bilden. Sie soll sich dem Geländere relief anpassen und die Trauf- und Firsthöhen der benachbarten Bestandsbebauung nicht übersteigen.

bitte einfügen

Abb.2: Übersicht Planung/Entwurf (Quelle: Planzeichnung /Ausschnitt verkleinert)

1.1.2 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Wohnstraßen „Auf der Heide“ und „Am Heberg“ in Richtung Süden auf die überörtliche „Biggeseestraße“, die wiederum nach wenigen Hundert Metern auf die Bundesstraße 54 mündet. Damit ist die Verbindung in das gesamte örtliche, regionale und überregionale Straßennetz sichergestellt. Die Autobahnauffahrt Olpe der Bundesautobahn A 45 ist über die B 54 auf kurzem Wege erreichbar.

Die innere straßenmäßige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bereits vorhandene Wohnstraße „Auf der Heide“, die im Plan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Ergänzt werden muss eine kurze Stickerschließung, die als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird und in einer Wendeanlage für Pkw endet. Diese zweigt von der bestehenden Gemeindestraße ab, um die talseitigen Baugrundstücke zu erschließen.

Der Einmündung in die Straße „Auf der Heide“ gegenüberliegend befindet sich auf der nördlichen Seite ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, der als solcher erhalten werden soll. Er stellt zusammen mit der südlichen Privaterschließung die Abgrenzung der Bebauung in Richtung Osten dar.

Fläche des Plangebietes :	4.610 m²
davon eingriffsneutral zur Sicherung der Leitungsrechte:	47 m ²
Eingriffsfläche ca.	4.563 m²

Städtebauliche Grunddaten

Fläche des Plangebietes :	4.610 m ²
davon : Nettobauland WA :	4.016 m ²
davon: nördlich „Auf der Heide“	815 m ²
südlich „Auf der Heide“	3.867 m ²
Verkehrsfläche	545 m ²
davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	144 qm
öffentliche Straßenverkehrsfläche	165 m ²
private Straßenverkehrsfläche	236 m ²

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden,

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachpläne

Regionalplanung

Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Stand 2007, Blatt 6 (derzeit wird der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein neu aufgestellt. Der Teilabschnitt wird den Regionalplan – Oberbereich Siegen ab seiner Rechtskraft ersetzen.)

Der Geltungsbereich des Entwurfs liegt innerhalb der als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesenen Strukturen. Die Region dient zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Die Planung steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Flächennutzungsplanung

Aus der Planbegründung zum Bebauungsplan:

„Der Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen stellt den Bereich des Plangebiets am östlichen Rand der Wohnbaufläche dar, jedoch vollständig in der Fläche für die Landwirtschaft gelegen. Die Planung wird als sinnvolle und städtebaulich nachvollziehbare Abrundung des Siedlungsgefüges am Ortsrand gesehen. Ferner ist die Fläche so gering, dass hier gleichwohl von einer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs.2 BauGB ausgegangen werden kann.“

Landschaftsplan

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes des Kreises Olpe. Der nordöstliche Wirtschaftsweg hingegen liegt im LSG-4813-001 „Bigge-Lister-Bergland“ <Typ A>.

Dem randlichen Eingriff in den Schutzgebietsstatus kann im Rahmen der Abwägung stattgegeben und eine Befreiung aus dem Landschaftsplan beantragt werden. Durch entsprechende Festsetzungen wird sichergestellt, dass der Weg auch nach einer Bebauung unversiegelt und dieses dauerhaft für die Allgemeinheit nutzbar bleibt.

1.2.2 Fachgesetze

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Bauvorhabens werden nachfolgende Gesetzesvorgaben berücksichtigt:

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	generell Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Böden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher,

		künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung tragen
Bundesnaturschutz-gesetz Landesnaturschutz-gesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...)so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten
	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissions- schutzgesetz Bundesimmissions- schutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzge- setz	Boden	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzge- setz	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen

		schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Denkmalschutzgesetz NRW	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft	

Tab. 2: Projektrelevante Gesetzesvorgaben

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Der Drolshagener Ortsteil Frenkhausen liegt in hügeliger Mittelgebirgslandschaft Die Landschaft gehört zum Sauerländer Bergland im Lister-Ihne-Bergland.

Frenkhausen liegt jeweils in etwa drei Kilometern Entfernung zwischen Drolshagen und Olpe, nahe dem Südausläufer/Zulauf des Biggesees und zudem verkehrsgünstig nahe A 45 und B 54/55.

Das geplante Baugebiet liegt auf einer Kuppe zwischen 373 und 382 m Höhe.

Das Gelände des geplanten Wohngebietes stellt sich bislang als intensiv genutzte Pferdeweide dar. Es liegt am östlichen Rand der Ortslage und umfasst eine Fläche von 4.562 m² einschließlich Erschließungsweg und Wegeverbindung zu den nördlichen landwirtschaftlichen Flächen.

Die bauliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets westlich besteht überwiegend aus konventionellen Wohngebäuden der vergangenen 5-7 Jahrzehnte sowie östlich einem modernen Pferdebetrieb.

Die Wohngebäude sind in Bezug auf die Gebäudehöhen und Dachlandschaft relativ einheitlich gehalten.

2.1 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.1.1 Artenschutzrechtliche Relevanz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

In einer ASP werden diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischer und nationaler Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten

- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU-Artenschutzverordnung, Anhang A.

Im Vorfeld der Aufstellung eines B-Plans und der angestrebten Realisierung der Festsetzungen sind die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen (MUNLV 2010, LANUV 2010).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt- Quadranten 4 im Messtischblatt 4912 (Drolshagen) gesichtet.

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Mindestens diese festgelegten relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Dem Fundortkataster des LANUV (LINFOS, FOK) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen. Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Dazu wurde das Gelände am 16.09.2021 in Augenschein genommen.

Zur Informationsgewinnung wurden weiterhin die LANUV- Informationssysteme, Schutzgebietskarten sowie frühere eigene Projekte aus der Umgebung ausgewertet sowie Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Betroffenheit überprüft.

Um die mögliche Betroffenheit der erfassten planungsrelevanten Arten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die

besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen (Ausnahme: Waldschnepfe).

2.1.2 Planungsrelevante Arten

Der geplante Eingriffsbereich liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 4912 (Drolshagen). Nachfolgen sind die dort aufgelisteten planungsrelevanten Arten des Lebensraumtyps „Fettwiesen und -weiden“ dargestellt.

(download vom 12.09.2021)

(Anm.: Die südwestlichen Fst. 483 und 733 teilw. zählen nicht zum Eingriffsbereich)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4912

Art		Status *	Erhaltungszustand in NRW	Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	G	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	„	U	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	„	G	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	„	G	Na
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	„	G	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	„	G	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	„	U↓	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	„	U	(Na)
Bubo bubo	Uhu	„	G	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	„	G	Na
Crex crex	Wachtelkönig	„	S	(FoRu)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	„	U	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	„	G	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	„	G	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	„	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	„	U↓	Na
Lanius collurio	Neuntöter	„	G↓	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	„	G	Na
Passer montanus	Feldsperling	„	U	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	„	U	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	„	G	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	„	U	Na

* Nachweis oder Brutvorkommen ab 2000 vorhanden/bekannt

Erhaltungszustand in NRW (KON)

G = günstig

U = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht

Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Für das Plangebiet ist daher nur das durch die Bebauung möglicherweise entstehende Konfliktpotential für die geschützten Wirbeltierarten ‚Fledermäuse‘ und ‚Brutvögel‘ zu beschreiben.

Fledermäuse

Für den Planungsraum werden vier Fledermausarten erwähnt,

- Wasserfledermaus
- Kleinabendsegler
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr

wovon drei Arten durch die geplanten Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Als Waldfledermaus bevorzugt zum Beispiel das **Braune Langohr** vornehmlich unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs.

Der **Kleinabendsegler** gehört mit einer Körperlänge von 5 bis 7 cm und einem Gewicht von 13 bis 20 g zu den mittelgroßen Fledermausarten. Charakteristisch sind die breiten dreieckigen, an der Basis stark verbreiterten Ohren sowie der kurze pilzförmige Ohrdeckel.

Auch der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen aber auch strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.

Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück

Er steht in Nordrhein-Westfalen auf der „Vorwarnliste“.

Die **Zwergfledermäuse** hingegen sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze

sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Nistkästen werden ebenfalls gut angenommen.

Somit werden diese drei Arten das Plangebiet lediglich im Überflug zu anderen Nahrungsgründen nutzen.

Nur die **Wasserfledermaus** wird vermutlich im Biggensee- und Rosetal jagen und dort Ruhestätten nutzen.

Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Sommerquartiere und auch keine Winterquartiere für Fledermausarten allgemein. Nahrungsflüge für die drei erstgenannten Arten sind nach Umsetzung der Planung ohne Einschränkungen weiterhin möglich. Die Wasserfledermaus wird den Planbereich nicht nutzen.

Damit sind für die Artengruppe der Fledermäuse Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen.

Vögel

Durch das Infosystem des Landesumweltamtes (LANUV) sind 18 Vogelarten erfasst, die die vergleichbaren Wiesen und Weiden innerhalb des Planquadranten in verschiedener Weise nutzen könnten.

Davon sind nur zwei Arten planungsrelevant, die die Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen könnten.

- Feldlerche und
- Wachtelkönig

Ein Vorkommen der Arten ist aber aufgrund der hohen Störungsrate und kleinräumigen Gliederung an diesem Standort ausgeschlossen. Zudem fehlen selbst in der Umgebung lebensraumnotwendige Naturraumausstattungen wie z.B. ungestörte zusammenhängende Flächen verschiedener extensiver Nutzungsarten.

Die übrigen 16 Arten könnten je nach Ernährungsweise und Angebot den Lebensraum zur Nahrungsgewinnung nutzen, doch die Siedlungsnähe und der Reiterhof bewirken bei den meisten Arten bereits jetzt eine Unterschreitung der individuellen Fluchtdistanz.

Somit scheidet die Fläche im Vornherein weitgehend als Nahrungsbiotop für die meisten Großvögel aus. Zudem ernähren sich die meisten Spechtarten von Insekten u.Ä., die sie aus Rindenspalten etc. picken. Der gesamte Geltungsbereich ist jedoch gehölzfrei.

Für die kleineren Arten, wie z.B. der

- Star oder
- Gartenrotschwanz

wird durch die Bebauung keine wesentliche Reduktion des Nahrungsraumes entstehen.

Einer potentiellen Ansiedlung von

- Mehlschwalbe und
- Rauchschalbe

stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Wege.

Bewertung

Daher kann prognostiziert werden, dass für die Artengruppe der Vögel durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 entstehen werden. Eine Optimierung des Geltungsbereiches durch Festsetzungen der Planung ist nicht zwingend notwendig.

Es bestehen keine Hinweise zum Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches.

Nicht gelistete Arten

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume entweder nicht gelisteter planungsrelevanter Tierarten wie Reptilien oder Amphibien oder Tierarten anderer Schutzkategorien wie

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und
- europäische Vogelarten,

hinweisen könnten.

Bedrohte Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

2.1.3 Fazit

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse und Vögel, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind mit der Umsetzung noch aufzuzeigender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Durchführung Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation würde hier bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) in vorwiegend artenarmer Ausbildung stocken.

Fotos/ Plangebiet



Blick vom Straßenraum nach Süden ...



...nach Nordwesten



... nach Norden



nach Südwesten

Als heutige Vegetation herrscht Saatgrünland vor, dass jedoch zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme an etlichen Stellen abgeweidet war, so dass sich viele vegetationsfreie Stellen gebildet hatten. Bei wechselnder Beweidungsfrequenz wird sich die Bedeckung ggf. nach Neuansaat jedoch wieder schließen. Daher sind je nach Beanspruchung wechselnde Artenzusammensetzungen mit überwiegend Weidegräsern anzutreffen.

Parallel zum nördlichsten Grundstück verläuft ein gemähter/gemulchter, wenig befahrener Wirtschaftsweg. Randlich als Bankette hat sich je ein schmaler Streifen Altgras gebildet, ein begleitender Hochstaudensaum fehlt jedoch.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

2.3 Schutzgut Fläche

Die Schutzgutbewertung „Fläche“ befasst sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme besonders durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen.

Die Flächennutzungen können in „versiegelt“, „teilversiegelt“ und „unversiegelt“ unterschieden werden.

Als Kriterien für die Bedeutung der Fläche können

- der Natürlichkeitsgrad (hier gering)
- die Zuordnung zu bodenbezogenen Sonderstandorten (hier mäßig bzw. im Bereich der Straße bereits anthropogen überprägt) oder
- das Ertragspotential (hier gering)

herangezogen werden.

Mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Gemeindestraße „Auf der Heide“, soweit sie innerhalb der Siedlungsfläche des Flächennutzungsplans verläuft, vollständig beidseitig angebaut. Die Planung trägt somit zur wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsstraße bei.

Es ist beabsichtigt, das Gelände mit 4 freistehenden Einfamilienhäusern, zu bebauen, sodass noch ziemlich große Freiflächen verbleiben.

Bewertung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Ortslage Frenkhausens an.

Die innere straßenmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende und gut ausgebaute Gemeindestraße „Auf der Heide“, sodass nur noch geringflächig weitere Erschließungsbereiche entstehen müssen. Der Versiegelungsgrad der Grundstücke wurde sehr niedrig angesetzt.

Flächenzehrende Freiraumgestaltungsarten (sog. Schottergärten) werden durch textliche Festsetzungen unterbunden.

Somit wurde im Rahmen der Planung ein flächenschonendes Konzept

herausgearbeitet.

2.4 Schutzgut Boden, Altlasten / Bergbau

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna haben solche Böden, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Geltungsbereich befinden sich in den oberen Horizonten Braunerden. Unter einer etwa 0,1 m dicken Oberbodenschicht wurde in allen Schürfen mäßig bis stark verwitterter Tonschiefer angetroffen. Das Gestein ist bis in die Endtiefe der Schürfe (zwischen 0,8 und 1,1 m unter Gelände) völlig zerbrochen. (Geotechnischer Bericht über durchgeführte Versickerungsversuche der Ingenieurgesellschaft Baugrund aus Siegen mit Datum vom 30.07.2021)

Als Landwirtschaftliche Nutzung aus geologischer Sicht bietet sich hier Weiden- und Wiesennutzung an.

Altlasten

Es liegen keine Informationen von Altlasten (Altablagerungen, Altablagerungs-Verdachtsflächen, Altstandorte, Altstandort-Verdachtsflächen) noch von schädlichen Bodenveränderungen vor. Hangabwärts südöstlich liegen jedoch die Flächen einer ehemaligen Mülldeponie, die jedoch auf das Vorhaben keine Auswirkungen haben.

Bergbau

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Planbereich kein Bergbau umgegangen. Sollten jedoch im Zuge der Bauarbeiten Relikte des Bergbaus angetroffen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, unter Telefon 02931/82-0 unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen Folge zu leisten.

Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit herausragender Bedeutung vorhanden. Schutzwürdige Böden (§ 2 BBodSchG) als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, oder durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion liegen im Bereich der Bauflächen nicht vor, ehemalige Extremstandorte mit freistehendem Fels sind durch den Bau der Straße „Auf der Heide“ ge- bzw. zerstört. (Quelle: Karte der schutzwürdigen Böden“ Geologischer Dienst NRW)

Die Stärke des Oberbodens kann örtlich variieren. Zum Schutz ist dieser sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen (Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB, DIN 18915, DIN 19731), Nicht verwertbarer Bodenaushub ist einer fachgerechten Verwertung zuzuführen (DIN 19731).

Im Sinne des § 14 BNatSchG findet ein Eingriff in den Boden statt, der gem. § 30 BNatSchG zu kompensieren ist.

2.5 Schutzgut Wasser

Frisch-/Abwasser

Die Leitungserschließung des Plangebietes erfolgt überwiegend in der Verkehrsfläche des Weges „Auf der Heide“. Hier ist bereits die erforderliche Trinkwasserleitung von Seiten der Stadt Drolshagen vorhanden.

Zur Gebäudeentwässerung der im Plangebiet vorgesehenen Baugrundstücke ist die Verlegung eines Schmutzwasserkanals erforderlich. Dieser liegt in der Straße „Auf der Heide“ bereits unmittelbar an. Der Bestandskanal sorgt für die Abführung der Schmutzwasserfracht in das Abwasserkanalsystem der Stadt Drolshagen und die angeschlossene Kläranlage.

Die talseitig der Straße „Auf der Heide“ vorgesehenen 3 Baugrundstücke werden mithilfe einer Entwässerungsleitung in der Stickerschließungsstraße angebunden. Diese Kanalleitung findet talseitig entlang der südlichen Plangebietsgrenze ihre Fortsetzung im westlich angrenzenden Flurstück 483 bis in den vorhandenen städtischen Kanal in den Straßen "Sonnenstraße" und „Am Hebbberg“.

Offene Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes.

Regenwasser

Die Starkregen-Gefahren für den Geltungsbereich sind relativ gering.

Für die Abführung des Regenwassers, das auf den Erschließungsstraßen sowie bei der Niederschlagsentwässerung der Wohngrundstücke anfällt liegt ein Geotechnischer Bericht über durchgeführte Versickerungsversuche der Ingenieurgesellschaft Baugrund aus Siegen mit Datum vom 30.07.2021 vor. Der Gutachter stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich gegeben sind.

Hinweise auf Wasser im Untergrund haben sich nicht ergeben.

Aus diesem Grund werden auf jedem der Baugrundstücke je eine Rigole vorgesehen, die in gleicher Weise, wie im benachbarten Bebauungsplan Nr.20 „Auf der Heide“ einen ausreichend bemessenen Stauraum für das Niederschlagswasser bietet. Demnach werden alle Grundstücke des Plangebietes das Niederschlagswasser aus der Hof- und Dachentwässerung über diese Rigolen dezentral versickern. Die Standorte der Rigolen sind im Plan verzeichnet.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb einer festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzone.

Bewertung

Wesentliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.

Durch die grundstücksbezogene Niederschlagswasserversickerung ist die technisch größtmögliche Entlastung des Kanalsystems von Fremdwasser gegeben. Die Grundwasserneubildung wird gleichzeitig wirkungsvoll gefördert.

2.6 Schutzgut Luft / Klima

Das Klima im Gemeindegebiet wird als kühl und atlantisch-montan klassifiziert. Die Flächen beidseitig des Hangrückens dienen der Kaltluftbildung.

Bewertung

Die Durchführung der Planung führt zu keiner signifikanten Änderung der derzeit vorherrschenden klimatischen Gegebenheiten. Aufgrund des geringen Flächenentzugs und der verbleibenden Freiflächen ist der Kaltluftabfluss nicht wesentlich behindert.

2.7 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen versteht sich ein Verhalten der Natur, dass alle Rückkopplungen, Verlagerungen oder Selbstregulative der separierten Schutzgüter innerhalb eines Ökosystems betrachtet.

Auch augenscheinlich geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Auswirkungen einer Planung können auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge treffen.

Bewertung

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Der Verlust von Grünland könnte zum Verlust von potentiellen Nahrungsstätten für Wildtiere führen, was hier durch die bisherige intensive Nutzung jedoch nicht zum Tragen kommt.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Es ist beabsichtigt, das Nettobauland in insgesamt vier Baugrundstücke aufzuteilen, auf denen jeweils ein freistehendes Einzelhaus errichtet werden soll. Die Höhe der geplanten Gebäude wird sich an der Höhenentwicklung der westlich angrenzenden Bestandsbebauung orientieren.

Gestalterisch soll sich das Plangebiet in das Erscheinungsbild des Ortes einfügen. Die Gebäudekubaturen und die Formensprache der Umgebungsbebauung sollen aufgegriffen werden. Zur Sicherung der örtlichen Baukultur werden die

Inhalte der „Satzung der Stadt Drolshagen über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Frenkhausen“ in den Plan übernommen.

Der Blick aus der offenen Landschaft auf den flächenmäßig kleinen Geltungsbereich mit dem bereits vorhandenen Straßenraum wird nach Osten bereits jetzt durch die Bebauung des Reiterhofes und einer kleinen Gehölzgruppe verstellt. Zukünftig werden die südlichen Häuser durch das als Kompensationsmaßnahme herzustellende Feldgehölz sichtbar verstellt.

Nach Süden und Westen prägen die bestehende Dorfbebauung und der visuelle und akustische Einfluss der A 45 als Vorlast die Landschaft. Im Norden wird die rückwärtige Front der bestehenden Bebauung ebenso als solche wahrgenommen.

Die bebauten Flächen des Plangebietes liegen außerhalb des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „LSG-Bigge-Lister-Bergland Typ A“ (s.a. Kap.1.2.1).

Bewertung

Negative Auswirkungen durch die vier geplanten Einzelhäuser auf das ortstypische Bild und die freie Landschaft sind nicht zu erwarten.

2.9 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge und der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes des Kreises Olpe. Der nordöstliche Wirtschaftsweg hingegen liegt im LSG-4813-001 „Bigge-Lister-Bergland Typ A“.

Weitere Internationale und nationale Schutzgebiete liegen deutlich außerhalb der untersuchungsrelevanten Entfernungen zum Eingriffsgebiet. (Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (Nass- und Feuchtgrünland) befindet sich ca. 400 m südwestlich und aufgrund der Topographie außerhalb möglicher Einflussnahme durch das Bauvorhaben.

Biotopverbände oder Flächen des Biotopkataster NRW umgeben das Plangebiet, liegen jedoch außerhalb prognostizierbarer Auswirkungen.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind nicht zu erwarten, da dem randlichen Eingriff in den Schutzgebietsstatus „LSG“ stattgegeben und eine Befreiung aus dem Landschaftsplan beantragt werden kann.

2.10 biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Bereiche

- genetische Vielfalt
- Artenvielfalt
- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme);

Die Ausgangssituation des Geltungsbereichs ist vorwiegend gekennzeichnet durch relativ intensiv genutztes Grünland dreiseitig umgeben von vergleichbaren Weiden. Erst mit etwas Abstand beginnen mittel- bis hochwertige Strukturen des Dorfrandes wie südlich einige Obstbäume, östlich die Stallungen (Rauchschnalben) oder westlich der Siedlungsbereich. Doch innerhalb des Plangebietes ist eine gering ausgeprägte biologische Vielfalt anzutreffen.

Bewertung

Da keine hochwertigen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden, sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

2.11 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Erholung / Freizeit

Die Straße „Auf der Heide“ dient im östlichen Bereich nur der Naherholung der Ortsansässigen oder als individuell gewählter Zubringer zu den überregionalen Wanderwegen im Umkreis

Gesundheit

Bei lediglich 4 baulich nutzbaren Anliegergrundstücken ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, dass bei den gewählten Ausbauförmern auch unter Berücksichtigung der Belange von Fußgängern eine sichere Verkehrsabwicklung erwarten lässt. Daher wird auf gesonderte Rad- und Gehweganlagen verzichtet.

Einschränkende Auswirkungen für die sich westlich anschließende Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, denn weder Besonnung noch Belichtung oder Belüftung der angrenzenden Grundstücke sind durch das Vorhaben in erkennbarer Weise berührt.

Mobilfunkantennen und vergleichbare technische Einrichtungen sind in untersuchungsrelevanter Entfernung (100 m) nicht vorhanden.

Emissionen

Eine Zunahme der Verkehrsemissionen durch das Planvorhaben ist nicht zu erwarten.

Die stofflichen (Staub), akustischen (Geräte/Maschinen) und Geruchsemissionen, die von dem östlich ca. 150 m (Betriebsteil) entfernten Reiterhof ausgehen, liegen schon aufgrund der Entfernung unterhalb der zulässigen Werte (ca. 20 % der Jahresstunden), zusätzlich schirmen die privaten Wohngebäude und Privatgartenflächen des Gehöfts das Wirken des Einsteller- und Fohlenzuchtbetriebes die geplante Bebauung ab.

Bezüglich möglicher Geruchsbelästigung kommt noch mindernd hinzu, dass der Hof westlich des Geltungsbereiches liegt und die zur Übertragung von Geruchsemissionen notwendigen Ostwinde in der Region zumeist nur in der geruchsschwächeren kalten Jahreszeit stattfinden.

Der Einfluss signifikanter Mengen gesundheitsstörender Bioaerosole (Pilze, Bakterien, Viren, Pollen) ist ausgeschlossen.

Die Häuser werden zudem zukünftig zusätzlich durch ein 20 Meter breites Feldgehölz vom Entsorgungsbereich des Betriebs (Misthaufen), der auf der südlichen rückwärtigen Seite des Gebäudeensembles liegt, abgeschirmt.

Störfallbetriebsbereiche

Innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt.

Somit sind Auswirkungen nach § 1 BauGB, Abs.6, Nr. 7, j (Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle oder Katastrophen i.V.m. den Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung, 12. BImSchV)) nicht zu erwarten.

Gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.d.F. vom 29.11.2018 kann in diesem Bauleitplanverfahren auf Regelungen zum Strahlenschutz verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass radioaktive Komponenten eingesetzt werden.

Bewertung

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Planungselemente keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ausgehen werden.

2.12 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Mit Denkmälern oder Sachgütern anderer Art ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu rechnen.

Bodendenkmäle sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Es sind derzeit keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erkennen. Bodenarbeiten könnten dennoch ggf. Baudenkmäler tangieren. Daher ist bei Verdacht auf einen Bodenfund die Arbeit dort einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Olpe zu benachrichtigen.

3 Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf Bereiche außerhalb der Planung zu prognostizieren.

3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung wird bei Fortbestand der derzeitigen Nutzung keine erkennbaren Änderungen erfahren.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist eine teilweise Versiegelung eines unversiegelten Plangebietes geplant. Dadurch werden Versickerung, Frischluftbildung und Lebensraum reduziert. Die Auswirkungen sind jedoch eher marginal und können kompensiert werden.

3.3 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren

3.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Abbrucharbeiten entfallen.

Die Baufelddrümung erzeugt unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Hinweise weder artenschutzrechtliche noch städtebauliche Auswirkungen und ist daher hier nicht untersuchungsrelevant.

3.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Der sinnvolle Ausbau der Arrondierungsfläche wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene abgewogen.

Als Resultat wurde eine begrenzte Ausbauplanung präferiert, die damit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme der Ressourcen Fläche und Boden und indirekt auch der Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dient.

3.3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Wesentliche akustische Emissionen, Erschütterungen, Licht und Staub werden nur während der Bauphase erzeugt.

3.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012 .

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird vorausgesetzt. Dennoch sind bei Durchführung der Baumaßnahmen die ausführenden Firmen durch die örtliche Bauüberwachung zusätzlich auf die fachgerechte Entsorgung belasteter Abfälle und die notwendige Sauberkeit der Baustellen hinzuweisen.

3.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Keine der geplanten Nutzungen stellt ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt dar.

3.3.6 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nicht zu erkennen.

3.3.7 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

Eingesetzte Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden im Rahmen der Bauausführung verbindlich festgelegt.

3.3.8 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete in untersuchungsrelevanten Entfernungen, sodass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

4 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

(einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

4.1.1 Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die bauleitplanerische Begrenzung des Raumbedarfs dient der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG.

Weiterhin:

baubedingt

- Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial Massenausgleich anstreben
- Fällungen von Gehölzen sowie die Beräumung des Schnittgutes ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar

betriebs- und anlagenbedingt

- je Wohngebäude ist ein 1 Sommerquartier für Fledermäuse anzubringen

- Kiese, Schotter oder Splitt zur Verwendung als Zierauflage in Freiflächen sind nicht gestattet
- Pflanzgebot: Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Obstbaum regionaltypischer Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine umfassende Liste der Sorten sowie Erzeugerquellen sind bei der Landwirtschaftskammer NRW zu erfragen.
<https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>

4.1.2 In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten

Die Vermeidung von großen Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standort- oder Nutzungsentscheidungen erreichen. Aufgrund der schutzgutbezogenen Abwägung auf FNP-Ebene kommen weitere Standortalternativen hier nicht zum Tragen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

Von der Aufstellung dieses Bebauungsplans gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft aus, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen und somit einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen.

Die geplanten Wohnhäuser führen durch den Ausbau der Erschließungsstraße und der Inanspruchnahme des Grünlandes zu einem Biotopverlust.

4.2.1 Kompensationsmaßnahmen

Als Grundlage für die Bemessung der Kompensationspflicht für die Ausführungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dient die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ LANUV Recklinghausen März 2008.

Als Eingriffsbereich wird der Bereich als Grundlage der Bilanzierung angenommen, der auch tatsächlich einem Eingriff unterliegt.

Die Flächen, die lediglich zur Absicherung des Leitungsrechtes in den Geltungsbereich aufgenommen wurden (Fst. 483 u. 733 teilw.), erfahren nach Fertigstellung der Leitungen keine wesentliche Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Es findet daher kein Eingriff statt (§ 14 BNatSchG).

Fläche des Plangebietes :	4.610 m ²
davon eingriffsneutral zur Sicherung der Leitungsrechte:	47 m ²
Eingriffsfläche ca.	4.563 m²

davon : Nettobauland WA :	4.016 m ²
davon: nördlich „Auf der Heide“	815 m ²
südlich „Auf der Heide“	3.201 m ²

Verkehrsfläche	545 m ²
davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	144 m ²
öffentliche Straßenverkehrsfläche	165 m ²
private Straßenverkehrsfläche	236 m ²

A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	3.4	Intensivweide artenarm	4.229	3		3	12.687
2	1.2	Versiegelung (Straße)	165	0,5		0,5	83
3	2.1	Bankett	72	1		1	72
4	1.4	Landwirtsch. Weg	96	3		3	288
5		Fläche gesamt	4.562 *			Gesamtwert A	13.130

* Abweichung zur Planbegründung u.a. ist Rundungen geschuldet

B Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung-/Erweiterung

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	1.2	Versiegelung *	1.808	0		0	0
2	4.4	Zier-/Nutzgarten, heim. Gehölze > 50 %	2.209	3		3	6.624
3	1.2	Versiegelung (Straße)	415	0,5		0,5	208
4	1.4	Landwirtsch. Weg	130	3		3	393
5		Fläche gesamt	4.562			Gesamtwert A	7.225

* Nettobaupläche x 0,3 + 50 %

C Gesamtbilanz Bebauungsplan

(Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte)

7.225 - 13.130 = - 5.905

D Ausgangszustand der externen Kompensationsfläche

Gem. Dumicke, Flur 1, Fst. 162 teilweise

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	AL / m	Nadelwald (Lärche)	3.000	4		4	12.000
2		Fläche gesamt	3.000		Gesamtflächenwert A		12.000

E Planungszustand der externen Kompensationsfläche

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	BD3 Irg 100, ta3-5	Gehölzstreifen	3.000	6		6	18.000
2		Fläche gesamt	3.000		Gesamtflächenwert A		18.000

F Gesamtbilanz Kompensationsfläche

(Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte)

18.000 - 12.000 = 6.000

Pflanzliste

	Strauch- Baumart	Anzahl	Herkunft	Pflanzengröße	Pflanzverband
1	Winterlinde	20	82304	80-120	alle 15-20 m
2	Sommerlinde	20	82404	80-120	alle 15-20 m
3	Vogelkirsche	40	81404	50-80	locker verteilt
4	Salweide	40		30-50	locker verteilt
5	Hasel	30		30-50	3 x 3 m
6	Weide spec., min. 4 heimische Arten	40		30-50	3 x 3 m
7	Faulbaum	30		30-50	3 x 3 m
8	Weißdorn	30		30-50	3 x 3 m
9	Schlehdorn	30		30-50	3 x 3 m
10	Hundsrose	30		30-50	3 x 3 m
11	Apfelrose	30		30-50	3 x 3 m
12	Kornelkirsche	30		30-50	3 x 3 m
13	Gem. Schneeball	30		30-50	3 x 3 m
14	Schw. Holunder	30		30-50	3 x 3 m
15	Summe	430			
16					
17	Zzgl. Pflanzung				
18	Zzgl. Einzelschutz				

(Quelle: Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, Forstbetriebsbezirk Rosenthal)

Die Pflanzenkombination ist bienen- und ameisenoptimiert. Innerhalb des 200 m langen und ca. 10 m breiten Pflanzstreifens soll ca. alle 10 m eine Linde im Verband gepflanzt werden, (Sortenwechsel wegen verschiedener Blühzeiten, Wegetrasse wird übermessen). Vogelkirsche und Salweide sind locker verteilt als Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Die Straucharten sind in 5-10er Trupps einer Art zu pflanzen. Es wird auf eine Krautzone verzichtet, um eine Beschattung für die Ansiedlung von Ameisenkolonien zu schaffen

Die Pflanzung ist vorzugsweise einzeln gegen Wildverbiss zu schützen, z.B. Typ WaldWUNDER Standard 8 Stck., Standard XL 320 Stck. (Fa. WaldWunder, Kirchheimbolanden).

Der Wildverbiss-Schutz ist rückstandsfrei abbaubar und daher entfällt die Verpflichtung zum Rückbau. Durch die optimierte Anwuchsunterstützung entfällt zumeist auch die Nachpflanzpflicht.

Sollte eine andere Art des Verbiss-Schutzes gewählt werden, so ist die Rückbauverpflichtung in einen Städtebaulichen Vertrag zu übernehmen.

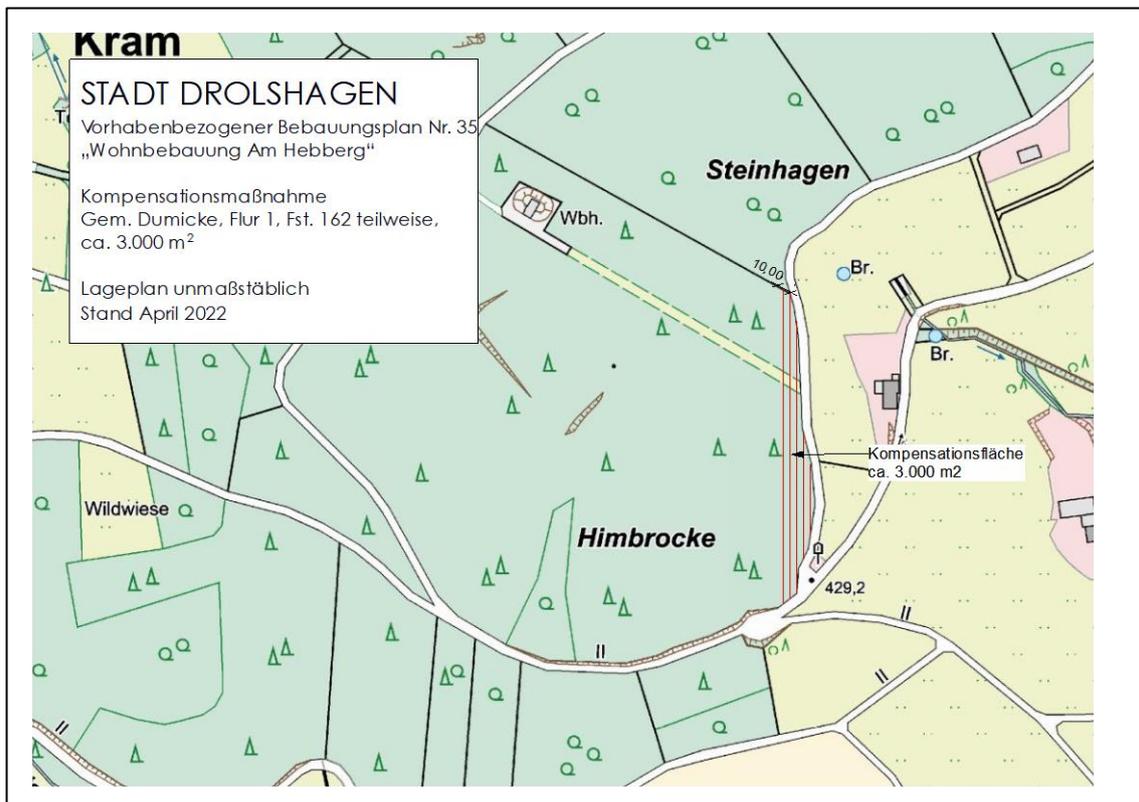


Abb. 3: Lage der externen Kompensationsmaßnahme

Das Defizit von 5.905 Wertpunkten wird durch die Herrichtung eines Waldmantels (Gehölzstreifen) mit lebensraumtypischen Baum- und Straucharten-Anteilen von 90 – 100% aus geringem bis mittlerem Baumholz (BHD bis 13 cm) auf 3.000 m² der Fläche kompensiert werden.

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura- 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sind durch schwere Unfälle oder Katastrophen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Daher sind an dieser Stelle keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt zu benennen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, im Rahmen des Monitorings zu überwachen und Sorge zu tragen, dass unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

5.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Drolshagen hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Auf der Heide - Erweiterung“ gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Mithilfe des Bauleitplans soll die Ortslage des Stadtteils Frenkhausen an ihrem östlichen Rand abgerundet und einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung zugeführt werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Frenkhausen und bildet einen neuen Siedlungsabschluss zum Landschaftsraum. Ca. 150 m weiter östlich des Plangebietes befinden sich nur noch ein Reiterhof mit Einstellpferden, Schulbetrieb und Zucht. Im Anschluss daran fällt das Gelände langsam bis zum Biggensee ab.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Dumicke, Flur 15, Flurstücksnummern 418 (tlw.), 427 (tlw.), 719, 721, 727 (tlw.) und 732.

Das Gelände des geplanten Wohngebietes stellt sich bislang als relativ intensiv genutztes Grünland dar. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 0,45 ha.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage

der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt. Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

Die bauliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets ist dörflich geprägt. Die westlich anschließende Bestandsbebauung an den Straßen „Auf der Heide“ und „Am Heberg“ weisen in der Zusammenschau ein harmonisches Gesamterscheinungsbild auf. Die Wohngebäude sind in Bezug auf die Gebäudehöhe und Dachlandschaft relativ einheitlich gehalten.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse und Vögel, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind mit der Umsetzung noch aufzuzeigenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen. Weitere schützenswerte Tierarten werden nicht vermutet.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Durchführung Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Der Verlust von Grünland kann zur Beeinträchtigung von potentiellen Nahrungsstätten führen. Zur Wirkungsminderung oder -vermeidung hierfür werden jedoch Maßnahmen zur Stilllegung von Nutzfläche in Verbindung mit der Herrichtung eines Waldmantels (Gem. Dumicke, Flur 1, Fst. 162 teilweise) vollzogen.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes des Kreises Olpe. Der nordöstliche Wirtschaftsweg hingegen liegt im LSG-4813-001 „Bigge-Lister-Bergland“ <Typ A>.

Dem randlichen Eingriff in den Schutzgebietsstatus kann im Rahmen der Abwägung stattgegeben und eine Befreiung aus dem Landschaftsplan beantragt werden.

Weitere Schutzgebiete nationaler und internationaler Festsetzungen sind in untersuchungsrelevanten Abständen nicht vorhanden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit, welches (s.o.) durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch und

Gesundheit, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur-
/ Sachgüter sind jedoch nicht erkennbar.

Netphen, 04.04.2022

5.3 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL –) vom 05.11.2009. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerialblatt NRW, S. 533)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.5.2013.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (V-Richtlinie) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.